

Notwendige Unterlagen für eine Bauvoranfrage

Die Unterlagen müssen nur bei detaillierten Planunterlagen von einem Entwurfsverfasser unterzeichnet werden

- Datenschutz gelesen?**
- Anlage 1** Antrag auf Vorbescheid (gleiches Formular wie Antrag auf Baugenehmigung) 3- fach
- amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1.000 unverändert**, nicht älter als 6 Monate, erhältlich beim Vermessungsamt Aichach oder bei der VG Aindling gegen eine Gebühr von 36,- €, ist vor Ort einzubezahlen
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 – n u r** bei Vorhaben im Außenbereich
- gezeichneter Lageplan** (z. B. Kopie des amtlichen Lageplans mit Darstellung und Bemaßung des geplanten Vorhabens)
 - Eintragung des geplanten Bauvorhabens
 - Bemaßung der Abstände der Gebäudeecken zu den Grundstücksgrenzen und zu bestehenden Baukörpern
 - Ergänzung des Lageplans mit Gebäuden bzw. Abbrüchen, welche tatsächlich bestehen aber noch nicht eingetragen sind
- Unterschriften der Nachbarn, (des Bauvorlagenberechtigten), des Bauherrn
- Bau- und Nutzungsbeschreibung**
- weitere Unterlagen (Bauzeichnungen/-skizzen)**, soweit darüber entschieden werden soll

ERSCHLIESSUNGSKONZEPT (ZWINGEND VORZULEGEN!)

- Angaben über zur geplanten Wasserversorgung**
- Angaben zur geplanten Abwasserbeseitigung**
- Verkehrliche Erschließung, n u r** bei Bauvorhaben, welche nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegen
- Unterschriften der Nachbarn** (alle Grundstücksmiteigentümer) auf dem Lageplan mit dem dargestellten Vorhaben und den ggf. weiteren Unterlagen. Die Zuordnung der Nachbarunterschriften zu den jeweiligen Nachbargrundstücken muss eindeutig erkennbar sein. (Wenn von der Nachbarbeteiligung abgesehen werden soll, ist auf dem Antragsformular unter 5. das Entsprechende anzukreuzen. In diesem Fall entfaltet das Verfahren keine Bindungswirkung für die Nachbarn.)

Alle Unterlagen mit Ausnahme des unverändert vorzulegenden amtlichen Lageplans sind **dreifach** bei der VG Aindling einzureichen.

Das Landratsamt kann weitere Unterlagen und Angaben anfordern. (§ 1 Abs. 2 BauVorIV)